

Corona-Schulinformation 2022 – 008

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Eltern, mit dieser Schulinformation greifen wir folgende aktuelle Themen für Sie auf:

1. Regelungen ab 3. März 2022

2. Hinweise zu aktuellen Anfragen im Corona-Postfach

3. Rückkehr genesener Kinder bei Infektion in der Familie

1. Regelungen ab 3. März 2022

Ab 3. März 2022 wird die allgemeine Corona-Bekämpfungsverordnung in einer neuen Fassung gelten, die mit weiteren Schritten den Weg zurück in die Normalität aufzeigt. Diese Normalität ist insbesondere für Kinder und Jugendliche von großer Bedeutung. Auch in Schulen soll daher wieder ein regulärer Unterrichtsbetrieb stattfinden, der in den nächsten Wochen noch durch Masken- und Testpflicht begleitet wird.

Die stufenweise Rückführung der Infektionsschutzmaßnahmen in Schulen hatten wir bereits mit der letzten Corona-Schulinformation aufgezeigt. Danach sieht der Fahrplan folgende Schritte in den kommenden Wochen vor:

- Ab 3. März 2022 entfallen grundsätzlich alle Einschränkungen des Unterrichts und des Schullebens mit Ausnahme der Masken- und Testpflicht. Damit entfällt insbesondere die sog. Kohortenregelung für Grundschulen und Förderzentren ab 3. März 2022, wobei Schulen aus schulorganisatorischen Gründen die Umstellung auch erst zum 7. März 2022 vornehmen können.
- Ab 21. März 2022 entfällt die Testpflicht. Schülerinnen und Schüler sowie an Schulen tätige Personen können sich allerdings zunächst noch zweimal die Woche freiwillig zuhause testen. Hierfür werden Tests bereitgestellt.
- Voraussichtlich bis einschließlich zum 1. April 2022 gilt noch die Maskenpflicht. Auch diese könnte dann mit den Osterferien enden. Damit wird es ab dem 2. April 2022 auch in Schulen keine Pflicht mehr zum Tragen einer Maske geben. Der Wegfall der Pflicht hindert aber selbstverständlich den Einzelnen nicht daran, freiwillig eine Maske zu tragen, wenn es dem eigenen Sicherheitsbedürfnis entspricht. Das verlangt dann im Schulalltag ein besonderes Augenmerk im Hinblick auf den Umgang und das Miteinander. Wie bisher auch werden in den Schulen in besonderem Maße gegenseitige Rücksichtnahme und eine verständnisvolle Kommunikation gefordert sein.

2. Hinweise zu aktuellen Anfragen im Corona-Postfach

Viele Fragen lassen sich durch die Lektüre des im Internet veröffentlichten [Hygieneleitfadens](#) beantworten. Aufgrund von Anfragen, die uns erreicht haben, möchten wir aber nochmals auf folgende Aspekte hinweisen:

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bleibt vorerst in der jetzigen Form bestehen. Die Schulen-Coronaverordnung lässt allerdings an diversen Stellen Ausnahmen von der Maskenpflicht zu. Diese sollten dort, wo es angezeigt ist, auch mit Augenmaß genutzt werden. So ist es z. B. zulässig, im Klassenraum kurzzeitig die Maske abzusetzen, um etwas zu trinken. Auch zum Essen kann die Maske abgesetzt

werden, wenn ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird, selbst wenn man sich nicht in der Mensa aufhält.

Überdies kann während des Unterrichts die Maske zur Förderung der Sprachbildung und -entwicklung abgenommen werden: Nachdem mit der Corona-Schulinformation 001 vom 5. Januar 2022 ein zurückhaltender Gebrauch der pädagogischen Ausnahmen erbeten worden war, kann nun wieder dem pädagogischen Nutzen im gebotenen Umfang entsprochen werden. Bitte beachten Sie jedoch weiterhin die besondere Situation von Schwangeren und Personen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben (siehe insbesondere § 6 Abs. 2 Schulen- Coronaverordnung). Der Zugang zur Schule richtet sich nach § 7 Schulen-Coronaverordnung. Danach gelten die Ihnen bekannten Vorgaben fort, d. h. es muss derzeit ein Testnachweis unabhängig vom Status als geimpft oder genesen vorgelegt werden. Dies ändert sich, wie oben beschrieben, mit Wirkung ab dem 21. März 2022. Ist eine Person mit dem SARS-COV-2-Virus infiziert, kann die Absonderung mit einem frühestens am siebten Tag abgenommenen negativen zertifizierten Antigen-Schnelltest beendet werden. Bei Kindern und Jugendlichen im Schulalter endet sie nach einer Frist von fünf Tagen.

3. Rückkehr genesener Kinder bei Infektion in der Familie

In der Begründung zum Absonderungserlass des Gesundheitsministeriums vom 15. Februar 2022 heißt es zur Absonderungspflicht für ehemals Infizierte:

„Ehemals infizierte Personen müssen nach Ende ihrer Isolation nicht unmittelbar erneut als Kontaktpersonen in Absonderung, sofern bei Haushaltsangehörigen ebenfalls (verzögert) eine Infektion nachgewiesen wurde.“

Schülerinnen und Schüler können in dieser Situation also in den Präsenzunterricht zurückkehren, auch wenn z. B. ihre Eltern noch an Corona erkrankt sein sollten.